

**Änderungssatzung zur Satzung zur Verleihung der Bezeichnung  
„außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“  
vom 12. Februar 2014**

**vom 15. Dezember 2021**

Auf Grund von §§ 8 Abs. 5 und 55 Abs. 1 Satz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 15. Dezember 2021 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

**Artikel 1 Änderung der Satzung**

In § 1 wird nach Abs. 5 ein neuer Abs. 6 eingefügt: „Die außerplanmäßige Professorin/der außerplanmäßige Professor ist berechtigt, die Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ zu führen.“

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 15.12.2021

gez. *Prof. Dr. Hans-Werner Huneke*

**Nichtamtliche Lesefassung**  
**Satzung zur Verleihung der Bezeichnung**  
**„außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“**  
**vom 12. Februar 2014<sup>1</sup>**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 05.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 Studiengebührenabschaffungsgesetz vom 21.12.2011 (GBl. S. 565), Art. 19 Achte AnpassungsVO vom 25.1.2012 (GBl. S. 65) und Art. 2 Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 12.02.2014 die Satzung zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ gemäß § 39 Abs. 4 LHG für Privatdozent:innen und gemäß § 51 Abs. 9 LHG für Juniorprofessor:innen beschlossen.

**§ 1 Privatdozent:innen**

- (1) Privatdozent:innen, die den nach § 47 LHG an die Einstellung von Professor:innen gestellten Anforderungen entsprechen, können nach in der Regel zweijähriger Tätigkeit als Privatdozent:in bei dem Fakultätsvorstand einen Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ stellen.
- (2) Dem Antrag sind geeignete Unterlagen zum Nachweis der Bewährung in Forschung und Lehre seit Verleihung der Lehrbefugnis beizufügen.
- (3) Der Fakultätsvorstand holt eine Stellungnahme des Instituts sowie ein Gutachten eines:einer hauptamtlich tätigen Professor:in einer auswärtigen wissenschaftlich gleichwertigen Einrichtung ein, die darüber Auskunft geben, ob sich der:die Privatdozent:in seit Verleihung der Lehrbefugnis in Forschung und Lehre bewährt hat.
- (4) Der Fakultätsrat beschließt über den Antrag an den Senat, der über die Verleihung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (5) Die akademischen Rechte und Pflichten des:der Privatdozent:in werden durch die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ nicht berührt.
- (6) Der:die außerplanmäßige Professor:in ist berechtigt, die Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ zu führen.

---

<sup>1</sup> Die nachstehend aufgeführte Satzung ist in die Fassung eingearbeitet:  
Änderungssatzung vom 15.12.2021 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 70/2021), in Kraft getreten am 18.12.2021

## **§ 2 Juniorprofessor:innen**

- (1) Juniorprofessor:innen können nach vollständigem Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder des befristeten Angestelltenverhältnisses die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ bei dem Fakultätsvorstand entsprechend den Regelungen in § 1 Abs. 2 bis 4 beantragen, falls sie weiterhin Aufgaben in der Lehre von mindestens zwei Semesterwochenstunden wahrnehmen. Die Durchführung dieser Veranstaltung darf nicht von der Bezahlung einer Lehrveranstaltung abhängig gemacht werden.
- (2) Im Übrigen gilt § 51 Abs. 9 in Verbindung mit Abs. 7, Satz 2 LHG.

## **§ 3 Erlöschen, Ruhen und Widerruf**

- (1) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/ „außerplanmäßiger Professor“ erlischt, wenn die Lehrbefugnis des:der Privatdozent:in erloschen ist. Im Übrigen gilt § 18 der Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.
- (2) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/ „außerplanmäßiger Professor“ ruht, solange der:die Betroffene als hauptberufliche:r Professor:in oder als Juniorprofessor:in an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg oder an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird. Im Übrigen gilt § 17 der Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.
- (3) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professorin“/ „außerplanmäßige Professor“ kann widerrufen werden, wenn:
  1. er:sie eine Handlung begeht, die bei einem:einer Beamt:in eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
  2. ein Grund vorliegt, der bei einem:einer Beamt:in die Rücknahme der Ernennung zum:zur Beamt:in rechtfertigen würde,
  3. sich der:die Betreffende ihrer als nicht würdig erweist.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2013 in Kraft.

Heidelberg, den 13.02.2014

gez. Prof. Dr. Anneliese Wellensiek  
Rektorin